

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 54 (1903)
Heft: 11

Artikel: Zur Frage der Schutzwaldausscheidung
Autor: Fankhauser, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

54. Jahrgang

November 1903

N^o 11

Zur Frage der Schutzwaldausscheidung.

Von Dr. F. Fankhauser.

Der „Praktische Forstwirt“ erörtert in seiner letzten Oktober-Nummer die Frage der Schutzwaldausscheidung. Er kommt dabei zum Schluß, daß es im Interesse der Sache liege, wenn ein Kanton die Ausschcheidung seiner Schutzwaldungen möglichst weit gehen lasse, ja vielleicht sämtliche Waldungen als solche erkläre, und daß jedenfalls „der Bund keine Veranlassung habe, sich dem zu widersetzen, oder auch nur Vorbehalte hinsichtlich seiner gesetzlichen Beiträge“ zu machen.

Man kann in dieser Angelegenheit sicher mit guten Gründen auch einen ganz andern Standpunkt vertreten. Da sich diesfalls noch in den wenigsten Kantonen eine abgeschlossene Meinung gebildet hat und somit eine objektive Besprechung der Frage nur von Vorteil sein wird, so soll der fragliche Artikel im folgenden etwas näher beleuchtet werden.

Dabei können wir nicht umhin, einleitend daran zu erinnern, daß der „Praktische Forstwirt“ seinerzeit, bei der vorläufigen Anwendung des alten Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, wesentlich anderer Meinung war, als heute und scharf getadelt hat, daß man dem einen Kanton gestatte, alle Waldungen, dem andern gar keine als Schutzwald zu bezeichnen. Jetzt, da wir neue, definitive Gesetzesbestimmungen besitzen und die noch letztes Jahr schwer vermißte Einheitlichkeit kommen soll, heißt es, die Ausdehnung der Schutzwaldungen müsse weiter oder weniger weit gehen, je nachdem man dabei in einem Kanton auf geringere oder größere Schwierigkeiten stoße. Was als provisorische Maßregel letztes Jahr zu bitterer Rüge Anlaß gab, ist also heute das allein richtige.

Auch über die abfälligen Äußerungen des „Praktischen Forstwirt“ betreffend die wenig bestimmte Definition des Begriffes „Schutzwald“ könnte man sich aufhalten, da ja gewiß niemanden bessere Gelegenheit, die „ungemein elastischen Andeutungen“ aus Art. 3 des Gesetzes auszumergen, geboten war.

Ganz unstichhaltig aber erscheint folgendes Argument, mit dessen Hilfe für den Kanton Aargau die Berechtigung, alle Waldungen als Schutzwald zu erklären, nachgewiesen werden will: Weil die Aare in ihrem untern Laufe mit Bundesbeiträgen forrigniert wurde, ist sie ein „Wildwasser“ und weil die Aare ein Wildwasser ist, „so sind es umsomehr auch ihre Zuflüsse.“

Die Aare, welche im Brienzer-, Thuner- und Bielersee gewaltige Reservoirs zur Ausgleichung der starken Wasserstandschwankungen, wie zur Ablagerung des Geschiebes besitzt und unterhalb nur noch einen Fluß mit Wildbachcharakter, die Emme, aufnimmt, soll ein Wildwasser sein und folglich wären auch die dem Sempachersee entströmende harmlose Suhr, die den Baldegger- und Hallwilersee durchfließende Aa, die träge Bünz und alle anderen Bäche und Bächlein des Aargaus „Wildwasser“!

Nehmen wir aber an, es gebe im Kanton Aargau — und dann folgerichtig auch in allen andern Kantonen der Schweiz — wirklich nur Schutzwaldungen, so müssen wir denn doch fragen: warum stellt das Gesetz ausdrücklich zwei verschiedene Kategorien von Wald, Schutzwald und Nicht-Schutzwald, auf? Warum wird die finanzielle Unterstützung des Bundes nicht von vornherein allen Waldungen zugesichert, ähnlich wie etwa für Meliorationen auf landwirtschaftlichem Gebiet?

Es steht ja sicher außer Frage, daß jeder Wald eine mehr oder minder ausgesprochene Schutzwirkung ausübt, mildert ja selbst der einzelne Baum in seiner nächsten Umgebung den nachteiligen Einfluß versengender Sonnenstrahlen, verderblicher Fröste oder heftiger Luftströmungen. Daraus aber überall eine Veranlassung zum Einschreiten des Bundes ableiten zu wollen, wäre eine Übertreibung, welche der Hauptsache nur Schaden kann. Indem man bei der Schutzwaldausscheidung zu weit geht, muß man entweder dem Privatwald des Flachlandes unnötig strenge Einschränkungen auferlegen, oder

aber auf eine ausreichende Sicherstellung des wirklichen Schutzwaldes verzichten.

Die Sorge für eine angemessene forstpolizeiliche Überwachung der allein ihrer unmittelbaren Umgebung einigen Schutz gewährenden Waldungen dürfte füglich den Kantonen anheimgestellt werden, sollte man denn doch von denjenigen, welche in forstlicher Hinsicht zu den fortgeschrittensten gehören wollen, erwarten können, daß sie im Falle wären, von sich aus Ordnung zu schaffen. Freilich finden es manche bequemer, hierfür die Autorität des Bundes in Anspruch zu nehmen. Wenn man damit dem Letztern bei der Bevölkerung auch nicht gerade große Sympathie erwirbt, so wahrt man doch um so besser die Popularität der kantonalen Verwaltung.

Von ganz anders eminenten und weittragender Bedeutung für die allgemeine Wohlfahrt als dieser lokale Schutzwald sind die eigentlichen Schutzwaldungen des Gebirges, welche Leben und Besitztum der Bewohner sicher stellen gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabstürzungen, Berrüfungen und, bis weit in die Niederungen hinaus, gegen Wasserverheerungen. Hier hat die Eidgenossenschaft in der That die größte Veranlassung alle Anstrengungen zu konzentrieren, damit der angestrebte Zweck erreicht werde. Denn, was man auch Gegenteiliges behaupten mag, das Schwergewicht von Art. 24 unserer Bundesverfassung ist durch dessen Revision nicht verschoben worden. Immer noch liegt es im Gedanken, daß die Waldungen des Hochgebirges vor Mißhandlung und Übernutzung geschützt und, wo sie verschwunden, wieder hergestellt werden müssen, damit die Kantone der Ebene vor den furchtbaren Hochwasserkatastrophen, wie sie uns das Jahr 1868 gebracht, verschont bleiben, und die von unserem Lande in Wildbachverbauungen und Flußkorrektur angelegten Summen von weit über 100 Millionen Franken dem ganzen wirklich zu dauerndem Segen gereichen.

Und daß diese Auffassung richtig ist, beweist uns am besten das neue Gesetz selbst, das zwar den Begriff des Schutzwaldes weiter faßt, aber doch eine Auscheidung desselben vom abträglichen und wertvollen Nutzwald verlangt und nur zu Gunsten des ersten Bundesbeiträge aussetzt. Eine weitergehende Subventionierung, bloß zur Förderung der Forstwirtschaft, sieht unseres Erachtens das Gesetz nicht vor,

so wenig gerechtfertigt in der Tat die diesfällige ungleiche Behandlung von Land- und Forstwirtschaft erscheint.

Auch nach der bestehenden Fassung des Gesetzes wird übrigens das Flachland gegenüber dem Gebirge durchaus nicht verkürzt. Dem Kanton Aargau z. B. erwächst ein ganz namhafter Nutzen nicht allein aus der Verminderung der Hochwassergefahr, sondern auch seine Wasserrechtszinse von durchschnittlich Fr. 6 per konzedierte Pferdekraft, welche dem Staat schon jetzt alljährlich Fr. 130,000 und mehr abwerfen, werden durch alle forstlichen Maßnahmen in den Einzugsgebieten der Thur, der Sitter, der Töß, der Glatt, der Emme u. einträglicher gemacht.

Sodann wollen wir nicht vergessen, daß im Gebirge die Waldwirtschaft nur eine sehr bescheidene Rente gewährt. Während in tiefern Lagen eine Aufforstung häufig schon in 20jährigem Alter mit der ersten Durchforstung einen Reinertrag abwirft, ist von einem solchen in den Berggegenden, wo sowohl das Wachstum langsam, als auch Absatz und Transport schwierig, meist selbst nach 60 und 80 Jahren noch keine Rede, und die Abtriebsnutzung schiebt sich oft doppelt und dreimal so weit hinaus, wie dort.

Der Bau von Waldstraßen erweist sich im Hügel- und Flachland nach hundertfacher Erfahrung als ausgezeichnete Kapitalanlage. Im Gebirge, wo der Mangel an Transporteinrichtungen oft die Schutzwirkung und sogar den Bestand des Waldes gefährdet, stellen sich die Anlagekosten so hoch, daß auch ein Bundesbeitrag sie selten lukrativ machen wird, während er im erstern Falle eine Prämie bildet, die man den Günstigstuitierten für ein ohnehin vorteilhaftes Geschäft aussetzt.

Ähnlich verhält es sich mit den Subventionen an Terrainankäufe für neue Waldanlagen. Im Gebirge bezahlt man zu diesem Zweck für die Hektare Fr. 200—300, selten mehr, in der Ebene aber steigen die Preise auf 2000, 3000 Franken und noch höher. Soll hier der Bundesbeitrag nicht bis zur Wirkungslosigkeit niedrig bemessen werden, so macht er sicher das Doppelte und Dreifache des Maximums aus, mit dem man im Hochgebirge die allerwichtigsten Schutzwaldanlagen unterstützen kann.

Es blieben noch andere Punkte zu erwähnen, doch versteht es sich ja ohnehin ziemlich von selbst, daß die Bundessubventionen für forstliche

Zwecke im Gebirge und ganz besonders im Hochgebirge ihre weitaus wirksamste Verwendung finden. Sind diese Mittel nicht unbeschränkt, so wird man sie also vornehmlich dort anzulegen haben, wo sie als für die gesamte Landeswohlfahrt von höchster Wichtigkeit sind, denn es bedarf ungezählter Millionen, und Hunderte und Tausende von Hektaren beinahe oder ganz unabträglicher Steilhänge müssen mit Wald bekleidet werden, bis das wichtige Ziel, das Regime aller unserer Wildbäche und Flüsse mit wildbachartigem Charakter zu verbessern, erreicht sein wird.

Könnte man die hierzu nötigen Summen als den Gebirgsgegenden für alle Fälle gesichert betrachten, so wäre gewiß jedermann damit einverstanden, auch der Ebene und dem Hügellande recht ausgiebige Beiträge zur Förderung der Forstwirtschaft zukommen zu lassen. Zu diesem Ende hingegen gleich alle Waldungen als Schutzwaldungen zu erklären, wäre ein Vorgehen, welches unter Umständen sehr bedenkliche, ungemein weittragende Folgen nach sich ziehen und in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten zu Anständen führen müßte, die das einfache Schlagwort, der Bund dürfe sich nicht „von Rücksichten auf die Bundeskasse leiten lassen,“ nicht zu heben vermöchte. Man weiß ja, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt. — Die Folge wäre, daß es im Gebirge selbst zeitweise an ausreichenden Mitteln für die im Hinblick auf das Gesamtwohl allerdringendsten Arbeiten fehlen würde, während die Waldbesitzer des Flachlandes, gewöhnt für jede Kleinigkeit Bundeshilfe in Anspruch zu nehmen, ohne solche ebenfalls nicht mehr vom Fleck kämen.

Aus allen diesen Gründen erscheint es uns geboten, von vornherein das Wichtige vom Nebenächlichen zu trennen und die eigentlichen Schutzwaldungen als solche auszuscheiden. Daß man dabei den Wünschen der Kantone nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen, andererseits aber doch für die ganze Schweiz annähernd die nämlichen Normen zur Anwendung zu bringen haben wird, versteht sich wohl von selbst. Eine diesfällige Verständigung dürfte sich auch unschwer erzielen lassen, sobald man nur nicht annimmt, alle Waldeigentümer zeigen sich entzückt von der Aufnahme ihres Besitztums in das Schutzwaldverzeichnis. Die Proteste der Bauern von Willisau-Land sind hiefür ein Fingerzeig, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Zur Erreichung der wünschbaren Einheitlichkeit dürfte der vom eidgen. Oberforstinspektorat bereits betretene Weg, die Vertreter benachbarter Kantone zu gemeinsamen Begehungen einzuladen, viel besser als alle Instruktionen und Kreisschreiben dienen. Man kann auch um so sicherer darauf zählen, diese Übereinstimmung zu Stande zu bringen, als sich von den Kantonen des schweizerischen Flachlandes nur sehr wenige geneigt finden werden, den Vorschlag des „Praktischen Forstwirt“ zum ihrigen zu machen.



K. Kottmann's automatisch-elektrische Besaumsäge.

Vor einigen Wochen wurden in Örlikon Versuche gemacht mit einer neuen Säge-Maschine, welche es wohl verdient, in unserer Zeitschrift in aller Kürze besprochen zu werden. Das bisherige System der Sägerei wird durch die neue Einrichtung vollständig verändert. Statt wie bisher das Holz auf die Säge zu legen, wird hier die Säge auf das Holz gelegt.

Die Säge-Maschinen werden als „Vorschneide-Maschinen“ (Besäumsäge) und als „Nachschneidemaschinen“ (Bretter- und Balkensägen) gebaut.

Die Vorschneide-Maschine besteht aus einer eisernen Leitschiene, die auf der Mitte des zu sägenden Baumstammes, in dessen Längsrichtung, mittelst den unter den Schienenenden angebrachten Branken befestigt wird. Auf dieser Schiene wird ein Längsschlitten mit darauf montiertem kleinen Motor und einem, um einen vertikalen Zapfen drehbaren, seitlich mittelst Schraubenspindel und Kurbel verschiebbaren Querschlitten geführt.

Auf dem Querschlitten wird der große Motor, der das Sägeblatt trägt, montiert. Der Längsschlitten wird durch den kleinen Motor längs der Leitschiene hin und her bewegt. Während dieser Bewegung schneidet das durch den großen Motor getriebene Zirkular-Sägeblatt in den Stamm. Der Querschlitten ermöglicht, das am großen Motor angelegte Sägenblatt mit dem Motor je nach Schnittbreite zu verschieben.